

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2351**

Ausschließlich per E-Mail: finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Rendsburg, 01.12.2023

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur nachhaltigen Finanzierung von Maßnahmen der grün-blauen Infrastruktur
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucks. 20/1463 –
Änderungsantrag der Fraktionen von SSW und FDP, Drucks. 20/1490 (neu)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. (BVSH) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzgebungsverfahren, von der wir wie folgt gerne Gebrauch machen:

I. Hintergrund

In der jüngeren Vergangenheit haben **Sondervermögen** zunächst eine **außergewöhnliche Konjunktur** – sowohl im Bereich der Bundes- als auch der Landesfinanzen – erlangt, stehen nun aber seit der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zur Nichtigkeit des zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 (vom 15.11.23, Az. 2 BvF 1/22) besonders **im Fokus finanzverfassungsrechtlicher Prüfungen**.

Für das hier relevante Gesetzesvorhaben bildet zudem die **Bemerkung des Landesrechnungshofes SH 2020**, Bemerkungsbeitrag Nr. 18 „Einnahmen aus dem Hamburger Baggertgut gehören in den Landeshaushalt“ den maßgeblichen Hintergrund. Nachfolgend sind zum besseren Verständnis die Kernaussagen aus der o.g. Bemerkung (https://landesrechnungshof-sh.de/file/bemerkungen_2020_tz18.pdf, S. 144 ff.) des Landesrechnungshofes (LRH) aufgeführt:

„Das Umweltministerium hat den Finanzausschuss des schleswig-holsteinischen Landtages nicht über das Verwaltungsabkommen informiert. Damit hat es das Budgetrecht des Landtags verletzt. Es sollte mit dem Landtag klären, ob die Zahlungen ab 2020 dem Landeshaushalt zugeführt werden müssen.

(...)

Das Umweltministerium hat nämlich in dem Abkommen vereinbart, dass Hamburg die Zahlungen für das Baggertgut direkt an die Stiftung

Hauptgeschäftsstelle
Bauernverband
Schleswig-Holstein e.V.
Grüner Kamp 19–21
24768 Rendsburg

T: 04331-1277-0
F: 04331-26105
bvsh@bauern.sh
www.bauern.sh

Nationalpark Schleswig-Holstein leistet. Damit kommen die Zahlungen, die Hamburg als Gegenleistung für die Entsorgung des Baggerguts leistet, nicht dem Landeshaushalt zugute. Dies entspricht nicht dem Verfassungsgrundsatz der Vollständigkeit des Haushaltsplans.² (Fn. 2: Art. 58 Abs. 1 Verf. SH, § 11 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.1992, zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. vom 21.02.2018, GVObI. S. 58.)

„Der Verfassungsgrundsatz der Vollständigkeit des Haushaltsplans ist berührt, wenn der Gesetzgeber Einnahmen- und Ausgabenkreisläufe außerhalb des Budgets organisiert. Der Grundsatz der Vollständigkeit des Haushalts zielt darauf ab, das gesamte staatliche Finanzvolumen der Budgetplanung und -entscheidung von Parlament und Regierung zu unterstellen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass das Parlament in regelmäßigen Abständen den vollen Überblick über das dem Staat verfügbare Finanzvolumen erhält. Nur so können Einnahmen und Ausgaben vollständig den dafür vorgesehenen Planungs-, Kontroll- und Rechenschaftsverfahren unterworfen werden.“³ (Fn. 3: BVerfG, Urt. vom 19.03.2003 - 2 BVL 9/98 bis 12/98)

(...)

Somit hat die Landesregierung mit dem Verwaltungsabkommen gegen Haushaltsrecht, insbesondere gegen das Budgetrecht des Landtages, verstoßen. Das Umweltministerium sollte mit dem Finanzausschuss klären, ob die Zahlungen Hamburgs künftig im Interesse des Landes im Landeshaushalt vereinnahmt werden müssen.“

Der Finanzausschuss hatte dem Landtag folgenden Beschluss empfohlen (Drs. 19/2950), der vom Landtag einstimmig angenommen wurde (Plenarprotokoll 19/120):

„Der Finanzausschuss teilt die Feststellungen des Landesrechnungshofs. Er bittet das MELUND bis zum 30. September 2021 um einen Entscheidungsvorschlag, wie die Zahlungen aus künftigen Vereinbarungen mit Hamburg unter Wahrung der Kontroll- und Entscheidungsrechte des Parlaments über den Landeshaushalt vereinnahmt und verwendet werden können.“

Vor diesem Hintergrund stellt sich die angestrebte Schaffung des Sondervermögens zur nachhaltigen Finanzierung von Maßnahmen der grün-blauen Infrastruktur – infolge der Fokussierung auf eine unmittelbare Integration der Zahlungen in den Landeshaushalt – als ungeeignete Lösung dar, wie sich aus den nachfolgend genauer dargestellten Aspekten ergibt.

II. Strenge Rechtsmaßstäbe für Sondervermögen

1. Begriff und Zweck

Sondervermögen als Vermögensmassen, die neben dem eigentlichen Staatshaushalt bestehen und speziellen, „besonderen“ Finanzierungszwecken dienen, sind politisch attraktiv, weichen sie doch bestimmte rechtliche

Bindungen des Staates auf. Daher wird gleichbedeutend auch von Nebenhaushalten oder Zweckvermögen gesprochen.

2. Allgemeine haushaltsverfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Wie sich dem Wortbestandteil „Sonder-“ entnehmen lässt, wird mit diesen Konstrukten vom (verfassungsrechtlichen) Normalzustand abgewichen. Das bedingt, dass sie **stets die Ausnahme bleiben müssen** und ihre Legitimität an **strenge verfassungsrechtliche Rechtfertigungsanforderungen** gebunden ist.

Ausgangspunkt ist damit das **parlamentarische Budgetrecht** und die Idee, durch Haushaltsgesetze dem Haushaltsplan zuzustimmen und mittels seiner „Feststellung“ für rechtlich verbindlich zu erklären. Hiermit erfolgt die demokratische Legitimierung der Staatsausgaben, deren **verfassungsrechtlicher Zweck** darin liegt, dass der Landtag über die **Haushaltsbewilligung** neben den (Sach-)Gesetzen über die Zuweisung von Geldmitteln eine **zusätzliche Steuerungsmöglichkeit gegenüber der Exekutive** erhält.

Das Konzept basiert darauf, dass voraussichtliche Einnahmen und alle zu planenden Ausgaben des Landes Schleswig-Holstein **periodisch** jeweils in einem **einzigem** Haushaltsplan aufgeführt werden. Die Zustimmung des Parlaments stellt somit als **Akt eine politische Gesamtentscheidung** über die Staatsfinanzierung und zugleich über die Politik in ihrer Gesamtheit dar. Anschaulich hat das BVerfG daher den Haushaltsplan als **„politisches Programm in Zahlen“** charakterisiert.

Weil die Einkünfte des Staates stets begrenzt sein werden, besteht somit eine untrennbare Verbindung zu einem **der wichtigsten Aspekte des demokratischen Entscheidungsfindungsprozesses**, geht es doch immer um das politische Aushandeln, welche Sachpolitik mit wie viel Mitteln ausgestattet werden soll. Dementsprechend sind die politischen Akteure bei der Haushaltsaufstellung in aller Regel gezwungen, **politische Kompromisse** zu schließen. In den Haushaltsberatungen muss sich die regierungstragende Parlamentsmehrheit außerdem **mit der Opposition auseinandersetzen** und sich **vor der Öffentlichkeit rechtfertigen**. Das Budgetrecht ist nicht nur **„Königsrecht“** jedes Parlaments, sondern wurde vom BVerfG in seiner Europa-Rechtsprechung auch zum **Identitätskern unserer Verfassungsordnung** erklärt.

Im Zusammenhang mit Sondervermögen sind die Verfassungsrang besitzenden **Haushaltsgrundsätze der Vollständigkeit und der Einheit des Haushalts betroffen**: Nur wenn grundsätzlich *alle* Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan enthalten sind, kann das Parlament seiner Budgetverantwortung nachkommen. Der Grundsatz der Haushaltseinheit verlangt, dass Einnahmen und Ausgaben in einem einheitlichen Haushaltsplan ausgewiesen werden. Er verbietet die Aufstellung mehrerer Haushaltspläne für eine Haushaltsperiode. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass der Haushaltsplan eine Gesamtübersicht über das staatliche Finanzvolumen bietet. Nach dem Grundsatz der Haushaltsvollständigkeit müssen sämtliche zu erwartende Einnahmen und voraussichtlichen Ausgaben im Haushaltsplan

veranschlagt werden. Das **gesamte staatliche Finanzvolumen ist der Budgetplanung und Budgetentscheidung von Parlament und Regierung zu unterstellen**, wodurch das Parlament in regelmäßigen Abständen den vollen Überblick über das dem Staat verfügbare Finanzvolumen und auch über die dem Bürger auferlegte Abgabenlast erhält.

Hiermit verknüpft wird aufgrund der Vorgabe, einen vollständigen und einzigen periodischen Haushaltsplan aufzustellen, **eine parlamentarische Finanzkontrolle** ermöglicht.

Sondervermögen sind von dieser haushaltsrechtlichen und finanzpolitischen Logik abgekapselt: Eine – meist erhebliche – Vermögensmasse wird neben dem zentralen Landeshaushalt errichtet und an ihm vorbei verwaltet.

So ist es auch bei dem vorliegenden Sondervermögen, wonach für die **Ausgaben nicht das Parlament, sondern die Exekutive, nämlich das MEKUN zuständig**. Von der politischen Gesamtentscheidung eines Ausgleichs zwischen staatlichem Nehmen und Geben ist dieses Sondervermögen damit weitgehend ausgenommen. Durch ihre **Randständigkeit und Unübersichtlichkeit** wird die parlamentarische Finanzkontrolle bei Sondervermögen erschwert. Genau darin liegt der politische Anreiz und zugleich die Gefahr, sich dieser Ausnahmeformen zu bedienen.

3. Rechtsmaßstäbe

a) Zentral sind die **Haushaltsgrundsätze der Einheit und der Vollständigkeit, wie sie in Art. 58 Abs. 1 S. 1 Verf-SH** normiert sind: *Alle* Einnahmen und Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen des Landes müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in *den* (= einen) Haushaltsplan eingestellt werden.

Nach dem zweiten Halbsatz in Art. 58 Abs. 1 Verf-SH sind zwar Sondervermögen durchaus möglich, jedoch verfassungsrechtlich rechtfertigungsbedürftig. **Keinesfalls darf es zu einer Aushöhlung des Staatshaushalts kommen, eine „Budgetflucht“ ist zu verhindern.** Die **besonderen Gründe**, die ausnahmsweise die Errichtung eines Sondervermögens rechtfertigen können, ergeben sich **im konkreten Einzelfall aus der jeweiligen Situation**.

b) Da die haushaltsverfassungsrechtlichen Grundsätze den Zweck verfolgen, das Budgetrecht des Parlaments zu sichern, ist für die Zulässigkeit dieser Art von Sondervermögen insbesondere **entscheidend, ob und in welcher Intensität sie das Budgetrecht des Landtags beeinträchtigen**. Dabei nehmen die Anforderungen im gleichen Maße zu wie die Intensität der Beeinträchtigung des parlamentarischen Budgetrechts.

Für die Wahrung des Budgetrechts ist hierbei maßgeblich,

- ob eine **inhaltliche Auseinandersetzung** und eine **parlamentarische Entscheidung** über die **Höhe und Verwendung** von staatlichen Finanzmitteln gewährleistet ist und
- das Parlament seine **Kontrolle** über das **staatliche Finanzvolumen** wahrnehmen kann.

- Der **Landtag** muss der Ort sein, in dem **eigenverantwortlich** über Einnahmen und Ausgaben entschieden wird.
- Soweit in Ausführung des Sondervermögens Entscheidungen über staatliche Finanzmittel getroffen werden, die aufgrund ihrer **Größenordnung für das Budgetrecht von struktureller Bedeutung** sind, muss ein hinreichender **parlamentarischer Einfluss** auf die Art und Weise der **Mittelbeschaffung** und **Mittelvergabe** gesichert sein.
- Der Landtag darf seine **Budgetverantwortung nicht** durch unbestimmte Ermächtigungen **auf Andere übertragen**.
- Die Einrichtung eines rechtlich unselbstständigen Sondervermögens muss **im Vergleich zum verfassungsrechtlichen Regelfall** der Integration von Einnahme- und Ausgabekreisläufen in den Gesamthaushalt **Vorteile** bieten – beispielsweise in Form von zu erwartenden **Effizienzsteigerungen**, wegen besonderer **Sachnähe** oder **erhöhter Anpassungsfähigkeit**.

c) Daraus folgt andersherum gewendet, dass nur Sondervermögen mit einer leicht überschaubaren, eindeutigen Zwecksetzung und einer eindeutigen, abschließend bestimmten Mittelzuweisung – bei denen also alle relevanten fiskalischen Entscheidungen bereits mit dem Akt der Errichtung des Sondervermögens durch das Parlament selbst getroffen werden – das Budgetrecht des Parlaments nicht übermäßig beeinträchtigen.

Werden hingegen nicht schon mit der Entscheidung über die Einrichtung eines Sondervermögens alle relevanten fiskalischen Entscheidungen getroffen und fehlt auch eine anderweitige hinreichende Sicherung der parlamentarischen Lenkungs- und Kontrollrechte, beispielsweise durch strikte Rückanbindung an den Kernhaushalt, wird das Budgetrecht des Parlaments beeinträchtigt.

4. Bewertung in der vorliegenden Sachverhaltskonstellation

a) Dafür, dass die strengen Ausnahmevoraussetzungen für die vorliegend angestrebte Verwendung des zu bildenden Sondervermögens erfüllt sind, spricht wenig:

- Das Finanzvolumen des Sondervermögens ist in Relation zum Haushaltsumfang beachtlich, wodurch die Anforderungen an die Rechtfertigung stark intensiviert werden. Auf Basis der neuen Zulassung des MEKUN auf 10 Jahre zur Sedimentverbringung an der Tonne E3 (https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/V/Presse/PI/2023/0723/230728_Sediment.html) fließt in das vorliegend relevante Sondervermögen je Tonne Trockensubstanz (TS) Baggergut ein Betrag von 5 Euro. Nach der Zulassung darf die Freie und Hansestadt Hamburg jährlich bis zu 2 Millionen Tonnen Trockensubstanz im Schlickfallgebiet in der Nordsee verbringen. **Somit steht ein Betrag von jährlich 10 Mio. Euro und für den gesamten Zeitraum von 100 Mio. zur Diskussion.**
- Im vorliegenden Fall kann der **Landtag sein Budgetrecht** und Kontrollrecht **nicht ausreichend wahrnehmen**, da die Verausgabung der Mittel aus dem Sondervermögen grundsätzlich durch das **Umweltministerium** erfolgt und **keine Beteiligung/Zustimmung** des

Landtagsplenums zwingend im **Sondervermögensgesetz** vorgesehen ist. Die **Übertragung** der Entscheidungsbefugnisse auf die Regierung bzw. ihre **Ministerien** als Teil der Exekutive **kann das jedem Abgeordneten zustehende Recht auf Teilhabe am Diskurs und auf Mitentscheidung** über geplante Ausgaben staatlicher Finanzmittel **nicht kompensieren** und sichert das Budgetrecht des Parlaments daher nicht ausreichend ab.

Dieser Mangel wird auch nicht dadurch behoben, dass das Sondervermögen als solches mit parlamentarischer Mehrheit eingerichtet werden soll, denn der **Landtag kann sich auch nicht mit Mehrheit seiner Haushaltsbefugnisse begeben**. Das Abstimmungsgebot zweier Ministerien genügt ebenfalls nicht.

- Die **Verwendungszwecke** in dem Gesetz sind **nicht hinreichend konkret bestimmt**. Die in § 2 angedeuteten und mit Schlagwörtern umschriebenen Zwecke bzw. Politikfelder sind zu unbestimmt, da sie allenfalls rahmenhaft bestimmte Bereiche eingrenzen. Da die Art und Weise der Mittelbeschaffung und Mittelvergabe nicht konkret vonseiten des Parlamentes vorgegeben wird, wird es dem MEKUN haushaltrechtswidrig überlassen, diese Lücke inhaltlich weitgehend eigenständig auszufüllen.

Zudem ist die bloß beispielhafte Benennung in § 2 Abs. 2 Nr.1 („*insbesondere*“) und das Abstellen auf den völlig unbestimmten und dies durch die Anführungsstriche verdeutlichenden Begriff der „grün-blauen Infrastruktur“ in keiner Weise geeignet, die verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Bestimmtheit zu erfüllen.

- Die **Durchbrechungen der Haushaltsgrundsätze** der Einheit und Vollständigkeit durch Errichtung des Sondervermögens sind **nicht durch hinreichend gewichtige verfassungsrechtliche Gründe gerechtfertigt**. Es ist schon kein hinreichender Effektivitätsgewinn gegenüber der Lage ersichtlich, alles über den normalen Haushalt zu finanzieren.

Bei den durch die Verwendung der Gelder aus dem Sondervermögen **angestrebten Zwecken handelt es sich nämlich durchgehend um lange bekannte und in ihrem finanziellen Umfang deutlich abschätzbare, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Haushaltsplanung eindeutig behandelbare Zwecksetzungen und Maßnahmen**. Gerade weil es um die *existenziellen* Ziele der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Sicherstellung der Lebensgrundlagen (vgl. auch Art. 11 Verf-SH) geht, müssen diese fundamentalen Aufgaben im Rahmen der ordentlichen Haushaltsplanung mit finanziellen Mitteln hinterlegt werden.

Schon die **pauschale – rein die Kriterien beschreibende – Gesetzesbegründung der Vorteile der Einrichtung eines Sondervermögens kann im Vergleich zur Darstellung in den jährlichen Haushalten den Anforderungen einer erhöhten**

Darlegungs- und Begründungslast nicht gerecht werden. Es müsste – insbesondere wegen der erheblichen Einnahmen auf einen Zeitraum von 10 Jahren – eine besonders detaillierte Begründung erfolgen warum gerade diese Projekte ausnahmsweise eine haushaltsrechtliche Vorzugsstellung bedürfen.

Aufgrund der erheblichen Mängel bei der Umsetzung der Maßgaben bzw. Stellungnahmen des LRH und der o.g. dargestellten Verstöße bzw. nicht erfüllten finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben muss **eine strikte und Rechtssicherheit gewährleistende juristische Prüfung vonseiten der Landesregierung veranlasst** werden, ob und in welcher Form ein solches Sondervermögen in rechtmäßiger Weise errichtet werden kann. Hierzu empfehlen wir die **Beauftragung eines Gutachtens des LRH, das aus Gründen der Transparenz vollständig zu veröffentlichen** ist.

b) Sollte die Prüfung des LRH und der Gesetzesentwurf durch eine Überarbeitung zu dem Ergebnis führen, dass die vorstehend dargelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt werden können, halten wir es für unumgänglich bei der Beschreibung der konkreten Zwecke und Maßnahmen auch **Projekte aus dem Bereich der Landwirtschaft zu ergänzen**. Solche fehlen bislang vollständig.

Eine solche **Öffnung**, insbesondere für Maßnahmen aus dem Bereich der kooperativen Umsetzung von freiwilligen Umwelt- und Naturschutzaufgaben im Wege der Honorierung der vonseiten der landwirtschaftlichen Betriebe erbrachten Gemeinwohlleistungen, **halten wir zur Erfüllung der Vorgaben des LRH für naheliegend, wenn nicht sogar zwingend**: Da eine **Zuführung „in den Landeshaushalt“** angemahnt wurde, **dürfen weitere Themenfelder nicht außer Acht gelassen werden**. Andersherum formuliert: Eine reine Zentrierung auf Themenfelder aus dem Bereich der Biodiversitätsstrategie dürfte den vorgenannten haushaltsrechtlichen Anforderungen und Zielsetzung nicht genügen.

Daher sollte das **Sondervermögen umorientiert und breiter im Zweck** bzw. der Mittelverwendung aufgestellt werden, z.B. als „*Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur nachhaltigen Finanzierung von Maßnahmen zum Schutz von Biodiversität, Boden und Klima*“. Dann könnten die bisherigen Bereiche, die finanziert werden sollen, bestehen bleiben und durch weitere Maßnahmen aus dem Bereich der Landwirtschaft vervollständigt werden.

Eine solche **Ausrichtung ist ja auch bereits im aktuellen Entwurf angelegt**, wenn in der Begründung ausdrücklich die Förderung des „*nachhaltigen Flächen- und Gewässermanagements*“ adressiert wird. Insofern sind für die Schaffung dieser Infrastruktur immer die Bereiche Wasser, Boden/Flächen- und Naturschutz gemeinsam zu betrachten, wobei der Boden in aller Regel in der Verfügungsgewalt eines Landwirts steht.

Auch mit Blick auf die in § 2 benannten Zwecke ist eine **Ergänzung um die Aufgabe der Ernährungssicherung** geboten, der gleichfalls von existenzieller Bedeutung für die Lebensgrundlage der Menschen ist. Dieses untrennbare Zusammenspiel ist unseres Erachtens auf dem diesjährigen 7. BMUV-

Agrarkongress „Lebensgrundlagen sichern – Krisen begegnen“ sehr anschaulich geworden. Dort wurden Zeichen gesetzt für gemeinsame Wege zu einer nachhaltigen Landwirtschaft. Betont wurde, dass die Klimakrise, das Artenaussterben und die Umweltbelastungen die natürlichen Lebensgrundlagen bedrohen und damit auch die Landwirtschaft immer stärker gefährden. Bundeslandwirtschafts- und Ernährungsminister Cem Özdemir bringt es so auf den Punkt:

„Ernährung sichern, das heißt de facto auch Frieden und Selbstbestimmung sichern. Daraus kann nur eines folgen: Wir müssen unsere Landwirtschaft zukunftsfest machen.“
[\(<https://www.bmu.de/pressemitteilung/krisenfeste-landwirtschaft-braucht-natuerliche-lebensgrundlagen>\)](https://www.bmu.de/pressemitteilung/krisenfeste-landwirtschaft-braucht-natuerliche-lebensgrundlagen)

Dementsprechend empfehlen wir **konkret die Integration der Finanzierung von Maßnahmen zur Anpassung an die klimatischen Veränderungen und Erhöhung der Klimaresilienz (Krisenfestigkeit) für die Landwirtschaft und Wasserwirtschaft**, insbesondere zum Schutz von Boden/Wasser und zum Erhalt und zur Erhöhung der Biodiversität und der biologischen Aktivität im Boden.

Beispielsweise kann dies umgesetzt werden durch eine Förderung

- der in der Biodiversitätsstrategie aufgeführten quantitativen und qualitativen Ziele für die Lebensraumtypen Grünland und Acker
- der Allianz für Gewässerschutz,
- der Fortführung der Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft
- des Klimakompetenzzentrums,
- für Flurbereinigungsverfahren bzw. zur Ermöglichung des freiwilligen Landtausches im Themenfeld des Moorschutzes,
- im Bereich des Carbon-Farmings,
- der regenerativen Landwirtschaft,
- von Modellvorhaben zur Reduktion von Nährstoffeinträgen in Gewässer,
- des Arten- und Biotopschutzes (beispielsweise zur nicht-letalen Vergrämung von Gänsen),
- bei der Energie- und Ressourceneffizienz/-einsparung in der Landwirtschaft, oder
- der Strukturvielfalt in der Agrarlandschaft (Ökoton-Förderprogramm).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lennart Schmitt
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt)

Dr. Susanne Werner
Umwelt- und Naturschutzreferentin